

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff.
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung als 110-kV-Vierfachleitung bei Scheuring; Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG					
Antragstellerin:	LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg				
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG				
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung als 110-kV Vierfachleitung im Bereich Scheuring auf einer Länge von ca. 4,5 km in bestehender bzw. teilweise optimierter Trasse mit anschließendem Rückbau der Bestandsmasten.				
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: Gemeinde Scheuring				
Einsichtnahme in Planunterlagen:	<p>Die Planunterlagen werden im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Scheuring (durch dortige Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Oberbayern) für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">abrufbar in der Zeit (vom – bis)</td><td style="width: 50%;">unter folgendem Link:</td></tr> <tr> <td>27.01.2026 bis 26.02.2026</td><td>https://www.scheuring.eu/bekanntmachungen/</td></tr> </table> <p>Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ist die rechtlich maßgebliche Form (§ 43a Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3, Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG).</p> <p>Die Planunterlagen können darüber hinaus auch direkt auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden</p>	abrufbar in der Zeit (vom – bis)	unter folgendem Link:	27.01.2026 bis 26.02.2026	https://www.scheuring.eu/bekanntmachungen/
abrufbar in der Zeit (vom – bis)	unter folgendem Link:				
27.01.2026 bis 26.02.2026	https://www.scheuring.eu/bekanntmachungen/				

	<p>unter folgendem Link</p> <p>https://s.bayern.de/planfestverf-enwg</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1 BayVwVfG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangs möglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die zuständige Behörde (Regierung von Oberbayern) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.</p> <p>Überdies kann gem. § 21 Abs.2 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs.4 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegung der Unterlagen schriftlich (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift durch die Einwenderin/den Einwender oder durch dessen Vertreterin/Vertreter) oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Genaueres entnehmen Sie bitte Seite 4 dieser Bekanntmachung.</p> <p>Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen <u>ausgeschlossen</u>, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.</p>

Weiterführende Informationen ▽ (etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben) auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Scheuring unter <https://www.scheuring.eu/bekanntmachungen/>.

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21
Telefon: +49 89 2176-2360
Telefax: +49 89 2176-402360
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

Für das o. g. Vorhaben ist bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt worden.

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die UVP wird nach §§ 15 ff. UVPG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG. Ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) wurde vorgelegt.

Die Regierung von Oberbayern leitet auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung eines ca. 4,5 Kilometer langen 110-kV-Doppelfreileitungsabschnittes im Bereich Scheuring in bestehender bzw. teilweise optimierter Trasse als 110-kV-Vierfachfreileitung ein. Die Erneuerung umfasst insgesamt 19 Masten und erstreckt sich vom Punkt Schwabstadel bei der Lechstaustufe 19 (vom Winkelabzweigmast Nr. 178 (alt)) bis zum Punkt Scheuring bei der Lechstaustufe 20 (bis zum Winkelabspannmast Nr. 196 (alt)) innerhalb des Gemeindegebiets Scheuring parallel zum Lech. Die neue Leitung wurde größtenteils trassengleich mit der Bestandstrasse und mit optimierten Maststandorten geplant. Sie verlässt die Bestandstrasse südlich der Ortschaft Scheuring nach dem bisherigen Tragmast 187 (alt), der durch einen Winkelabspannmast Nr. 49 (neu) ersetzt werden soll. Anschließend verläuft die neue Freileitung ca. 200 Meter weiter westlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen und umfasst hierbei die vier neu zu errichtenden Masten Nr. 50 bis 53 (neu). Auf diese Weise wird der bebaute und derzeit überspannte Wohnbereich der Gemeinde Scheuring künftig umgangen. Ab dem neu zu errichtenden Winkelabspannmast Nr. 54 (neu), der den bestehenden Tragmast 192 (alt) ersetzt, schließt die neue Freileitung wieder an den Verlauf der Bestandstrasse an.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 43a Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), steht in der Zeit

vom 27.01.2026 bis einschließlich 26.02.2026 auf der Internetseite

1) der Gemeinde Scheuring unter folgendem Link

<https://www.scheuring.eu/bekanntmachungen/>

sowie zusätzlich auf der Internetseite

2) der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link

<https://s.bayern.de/planfestverf-enwg>

zur Verfügung.

1. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis **spätestens zum 26.03.2026**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 73 Abs.4 Satz 1, Satz 5 i.V.m. Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind **schriftlich** (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift durch die Einwenderin/den Einweder oder durch dessen Vertreterin/Vertreter) **oder zur Niederschrift** bei der

bei der **Verwaltungsgemeinschaft Prittriching**,

der **Gemeinde Scheuring**

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Maximilianstr. 39, 80538 München

zu erheben bzw. abzugeben.

Maßgeblich zur Fristwahrung ist der **Posteingang** (spätestens **26.03.2026**) bei der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching oder der Gemeinde Scheuring, bei der die Einwendung erhoben wurde, oder bei der Anhörungsbehörde (Regierung von Oberbayern).

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen, unter der Adresse bauamt@vgprittriching.de oder energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de vorgebracht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Einwendungen über das **besondere elektronische Behördensortfach „beBPO“ (auch per beA)** bei der Regierung von Oberbayern zu erheben. Bitte wählen Sie hierzu in beBPO/beA bei Versand als Empfänger innerhalb der Regierung von Oberbayern den **Bereich 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr)** aus und adressieren Sie die Einwendung im Nachrichtenfeld oder innerhalb des Einwendungsdocuments im Adressfeld an „Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Maximilianstr. 39, 80538 München“.

Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 73 Abs.4 Satz 5 i.V.m. Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **26.03.2026**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.
5. Sofern gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs.1 Nr.3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichkeit im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Scheuring, den 15.01.2026



Konrad Maisterl
1. Bürgermeister Gemeinde Scheuring



angeheftet: 16.01.2026
abgenommen: 27.02.2026